

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

„Sprott-Alpina Gold Equity Fund“

(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art “Effektenfonds“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anlagepolitik (§8 Ziff. 1)

- In Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS wird in Ziff. 1 Bst. a) noch ergänzt, dass Effekten aus Neuemissionen, welche nach einem Jahr nach dem Erwerb noch nicht an einer Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehend Markt zugelassen sind, innerhalb eines Monats zu verkaufend *oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen* sind.

Die Bst. a) lautet deshalb neu wie folgt:

Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an einer Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen *oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. f einzubeziehen*;

- Die bisherige Formulierung bzgl. der Anlagen in Guthaben auf Sicht und Zeit in Ziff. 1 Bst. e) hatte noch die Einschränkung, dass Anlagen in Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken aus Indien, nicht gestattet sind. Diese Einschränkung wurde damals für eine Anteilsklasse implementiert, welche zwischenzeitlich nicht mehr existiert. Im Sinne einer Bereinigung wird die Bst. e) deshalb in Anlehnung an den Musterfondsvertrag der AMAS angepasst und lautet neu wie folgt:

Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist und über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügt (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);

- Die bisherige Formulierung der Beschränkungsregel in Ziff. 1 Bst. f) hatte noch unzulässige Anlagen in Indien aufgeführt, welche für eine Anteilsklasse implementiert wurde, welche zwischenzeitlich nicht mehr existiert. Die Beschränkungsregel wird deshalb im Sinne einer Bereinigung dahingehende angepasst, dass diese wieder dem Musterfondsvertrag der AMAS entspricht.

Die Ziff. 1 Bst. f) lautet neu deshalb wie folgt:

Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannten Anlagen sind bis höchstens 10% des Fondsvermögens zulässig; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

1.2. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Neu verfolgt der Fonds keine nachhaltige Anlagestrategie mehr, weshalb das Anlageziel des Fonds entsprechend angepasst und die Ausführungen zum Nachhaltigkeitsansatz ersatzlos gestrichen werden. Aus den vorgenannten Gründen lautet die Ziff. 2 neu wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Sprott-Alpina Gold Equity Fund besteht hauptsächlich darin, durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren, ein angemessenes Wachstum zu erzielen.

Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst c, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von Gold tätig sind oder den überwiegenden Teil des Ertrages aus solchen Tätigkeiten erwirtschaften oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften überwiegend in diesen Bereichen investieren;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich wirtschaftlicher Aktivität und Beteiligungen den in Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen (unter Vorbehalt von Bst. ca unten);
 - bb) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bc) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, welche über ein "Investment Grade Rating" einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen (d.h. BBB und höher nach Standard & Poor's, Baa und höher nach Moody's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur);
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss Ziff. 1 Bst e bis zu einem Drittel des Fondsvermögens.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) Bis zu 25% des Fondsvermögens können in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen investiert werden, die überwiegend in der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung von anderen Edelmetallen tätig sind oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen anlegen. Darüber hinaus können bis zu 10% des Fondsvermögens in Wertpapieren und Wertrechten von Unternehmen angelegt werden, die Edelsteine, strategische oder andere Metalle gewinnen, verarbeiten oder vermarkten oder die als Finanzierungs- oder Holdinggesellschaften in diesen Bereichen investieren.
 - cb) Anlagen in strukturierte Produkte insgesamt höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 10% beschränkt.

1.3. Effektenleihe (§ 10 Ziff. 8)

In Ziff. 8 wird noch ergänzt, dass der Prospekt noch weitere Angaben zu den Risiken, die mit Effektenleihe-Geschäften verbunden sind, enthält.

1.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 3)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich den Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 3 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften, Abrechnungs- und Abwicklungskosten sowie Bankspesen unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 3 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

1.5. Verwendung des Erfolges (§ 22)

- In Ziff. 1 wird neu ergänzt, dass auch ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger vorbehalten bleiben.

Die Ziff. 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde bis zum dem am 31. Dezember 2015 endenden Rechnungsjahr 2015 jährlich pro Anteilsklasse ausgeschüttet, letztmals Ende April 2016. Vom Rechnungsjahr 2016 an wird der Nettoertrag des Anlagefonds jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. *Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse an die Anleger.*

- In Ziff. 2 wird neu präzisiert, dass die Fondsleitung die realisierten Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten nach ihrem Ermessen ganz oder teilweise ausschütten oder zur Wiederanlage zurückbehalten kann. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung nach ihrem Ermessen *ganz oder teilweise* ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{ter} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen der Fondsverträge durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf sämtliche in dieser Veröffentlichung aufgeführten Änderungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 12 Dezember 2024

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich